

Urheberrechte

Wie schütze ich meine Urheberrechte
impressum



1. WAS TUN, WENN ICH ZUR PAUSCHALEN ABTRETUNG MEINER RECHTE AUFGEFORDERT WERDE?

Medienunternehmen schlagen ihren Mitarbeitenden vermehrt neue „Regelungen“ über Urheberrechte vor. Teil dieser Vereinbarungen können umfassende Abtretungen von Urheberrechten sein, wie Exklusiv- und Mehrfachnutzungsrechte. Durch die Unterschrift werden diese Abtretungen verbindlich. **Eine solche Rechtsabtretung bringt mit sich, dass die Texte und Ton- bzw. Bilddokumente, etc. später nicht mehr anderweitig verkauft werden dürfen. Dadurch entgehen wesentliche Einnahmequellen.** Was tun?

1. **impressum** kontaktieren. **impressum** soll rasch erfahren, welche Medienhäuser versuchen, die Urheberrechte zu vereinnahmen, und ob dies auf individueller Ebene passiert, oder ob mehrere Kolleginnen und Kollegen betroffen sind. Nur dann kann **impressum** gegenüber den Verlagen reagieren.
2. Mit **impressum** absprechen, ob die Regelung unterschrieben werden soll oder nicht. Die Frage „unterschreiben oder nicht?“ kann nicht generell beantwortet werden, denn es hängt von der vorgesehenen Regelung und der Verhandlungsposition der einzelnen Medienschaffenden ab, inwiefern die Konditionen verhandelt werden können.
3. Dem Medienunternehmen mitteilen, dass **impressum** eingeschaltet ist, und dass mit der Unterschrift noch zugewartet wird. Das könnte so formuliert werden: „Sehr geehrte Frau ..., ich habe Ihren neuen Mitarbeitenden-Vertrag zur Unterzeichnung erhalten. Sie werden verstehen, dass ich ihn mit meinem Verband **impressum** absprechen möchte. Mit der Unterschrift werde ich darum zuwarten, bis **impressum** mit Ihnen entsprechende Gespräche geführt hat.“

2. WIE SCHÜTZE ICH MEINE URHEBERRECHTE BEIM EINSENDEN MEINER ARBEIT?

Ausführlichere Informationen zu diesem Kapitel gibt es auf <http://www.journalists.ch/wissenswert/urheberrecht/index.shtml>

Bei jedem Einsenden eines Textes oder einer Foto (oder eines anderen Werkes) im Begleittext (z. B. e-Mail) und bei der Honorarrechnung klar deklarieren, wofür das Werk eingesandt wird und eine Antwort bzw. Eingangsbestätigung des Mails verlangen. Z. B.:

„Der beiliegende Text ist für die einmalige Veröffentlichung in der Printausgabe des Magazins xy bestimmt.“

Will sich das Medienunternehmen ein Exklusivnutzungsrecht oder die Mehrfachnutzung oder die Aufschaltung auf der Website ausbedingen, so kann dafür ein entsprechendes Entgelt ausgehandelt werden. Dieses war unter dem GAV2000 vorgeschrieben. Ohne GAV ist es nicht mehr obligatorisch. Der Hinweis auf die Branchenüblichkeit ist das einzige schwache Argument, das bleibt.

3. WAS TUN, WENN MEIN URHEBERRECHT VERLETZT WIRD?

Ausführlichere Informationen zu diesem Kapitel gibt es auf <http://www.journalists.ch/wissenswert/urheberrecht/index.shtml>

Wird eine Verletzung des Urheberrechts festgestellt, z. B. eine nicht autorisierte Online- oder Mehrfachnutzung, so kann der Freie vom Medienunternehmen eine Entschädigung einfordern. Auf individueller Ebene kann das zu schwierigen Verhandlungen führen, die für den Freien meist unbequem sind, weil es sich regelmässig um einen potentiellen Auftraggeber für neue Projekte handelt. Eine Mitgliedschaft bei Pro Litteris kann in Betracht gezogen werden, da diese Organisation das Geld Eintreiben übernimmt und einen einheitlichen Tarif für jede Art von Nutzungen hat. In jedem Falle bietet der Rechtsdienst von **impressum** Unterstützung bei schwierigen Ver-

handlungen.

4. WIE VIEL ABTRETUNG IST ERLAUBT?

Jede und Jeder, die ein Werk schafft, ist allein dessen Urheber im Sinne des Gesetzes. Das gilt uneingeschränkt für Schreibende und mit Vorbehalten für Pressefotografinnen- ob frei oder fest angestellt. Jede Urheberin kann rechtsgültig die Urheber-Nutzungsrechte an ihren Werken abtreten, was in der Regel, aber nicht zwingend, gegen ein Entgelt geschieht. Die einzige Grenze dieser Vertragsfreiheit besteht im Recht der Persönlichkeit: Nur sogenannte Urheber-Persönlichkeitsrechte können nicht abgetreten werden. Dazu gehört zum Beispiel das Recht auf die Nennung des Namens der Urheberin bei der Veröffentlichung eines ihrer Werke, oder Schutz vor einer Verunstaltung des Werkes. Sogar wenn die Urheberin auf ein solches Persönlichkeitsrecht schriftlich verzichtet, ist dieser Verzicht nicht gültig, und sie kann trotzdem das Recht beanspruchen - in diesem Falle auf der Namensnennung bestehen. Das Recht auf die Änderung eines Werkes ist ein weiteres dieser absolut geschützten Persönlichkeitsrechte, möglich bleiben aber rein redaktionelle Anpassungen.

*Für die Veröffentlichung eines Werkes durch ein Medium - also z. B. eines Artikels in einer Zeitung - müssen die Medienschaffenden notwendigerweise Urhebernutzungsrechte abtreten, damit der Text überhaupt von jemand anderem veröffentlicht werden darf, als von ihnen selbst. Daher erklären z. B. die Schreibenden durch das Einsenden ihrer Texte an die Zeitungen in der Regel auch ihre Einwilligung zur einmaligen Veröffentlichung im entsprechenden Medium. Das geschieht oft stillschweigend, ohne dass dafür ausdrückliche Abmachungen getroffen werden. Es ist sehr empfehlenswert, wenn zumindest beim Einsenden des Werkes (Artikel, Foto, etc.) und auf der Honorarrechnung schriftlich festgehalten wird, wofür dieses bestimmt ist. Auch die generelle, pauschale Abtretung von Urhebernutzungsrechten ist nicht verboten, es sei denn, sie sei z. B. durch die vorgesehene Dauer eine unmögliche übermässige Verpflichtung (z. B. Abtretung aller Nutzungsrechte an allen Werken einer Person auf alle Ewigkeit). Die pauschale Abtretung ist zwar zulässig, widerspricht aber den Interessen der Medienschaffenden, insbesondere der Freien. **impressum** arbeitet im direkten Kontakt mit den Verlagshäusern und auf politischer Ebene konstant daran, dieser einschneidenden Art, Urheberrechte einzuschränken, entgegen zu wirken.*

Die Schweizer Journalistinnen | giornalisti svizzeri
impressum Les journalistes suisses

Zentralsekretariat
Grand-Places 14A
Postfach
1701 Freiburg
Tel. ++41 +26 347 15 00

www.impressum.ch/info@impressum.ch

januar/06